

Synopse zur Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Plauen

Alt	Neu
<p style="text-align: center;">§ 9 Absatz 5 Geschäftskreis des Finanzausschusses</p> <p>Der Finanzausschuss ist zuständig für Haushalts-, Finanz- und Liegenschaftsangelegenheiten. Er entscheidet insbesondere über</p> <p>[...]</p> <p>(5) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Haushaltsjahres über 38.000 Euro bis 77.000 Euro im Einzelfall,</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Absatz 5 Geschäftskreis des Finanzausschusses</p> <p>Der Finanzausschuss ist zuständig für Haushalts-, Finanz- und Liegenschaftsangelegenheiten. Er entscheidet insbesondere über</p> <p>[...]</p> <p>(5) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Haushaltsjahres über 38.000 Euro bis 77.000 Euro im Einzelfall, sofern nicht gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 10 der Oberbürgermeister zuständig ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Absatz 1 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere [...]</p> <p>9. Zustimmung zu zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall innerhalb eines Haushaltsjahres bis zum Betrag von insgesamt 38.000 Euro, der Finanzausschuss ist zur nächsten Sitzung zu informieren ab einem Betrag von 5.000 Euro.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Absatz 1 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere [...] Nr.1 bis Nr.8 unverändert</p> <p>9. Zustimmung zu zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall innerhalb eines Haushaltsjahres bis zum Betrag von insgesamt 38.000 Euro, der Finanzausschuss ist zur nächsten Sitzung zu informieren ab einem Betrag von 5.000 Euro.</p>

10.

Zustimmung zu Umverteilungen von Haushaltsmitteln aus finanzstatistischen Gründen sowie zur sachgerechten Zuordnung, sofern der beschlossene Umfang und Verwendungszweck nicht geändert werden,

11.

Zustimmung zu nicht zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Haushaltsrechtes erforderlich werden, einschließlich Jahresabschlussbuchungen, unabhängig von den Wertgrenzen nach § 18 Absatz 1 Nummer 9 und § 9 Nummer 5 und Information des Finanzausschusses und des Stadtrates hierüber in den Unterlagen des Jahresabschlusses.

12.

die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten der Museen, der Bibliothek und der Archive (Einrichtungen) der Stadt sowie die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro, der Oberbürgermeister, im Auftrag des Oberbürgermeisters die Bürgermeister für Aufgaben ihres Geschäftsbereichs und die leitenden Bediensteten der vorbezeichneten Einrichtungen je für ihre Einrichtungen.

(2) [...]

(3) [...]

10.

Zustimmung zu zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall innerhalb eines Haushaltsjahres über 38.000 Euro, denen eine eindeutig bestimmte gesetzliche Rechtsverpflichtung zur Zahlung zu Grunde liegt oder die lediglich eine Weiterleitung von Zahlungen darstellen, sofern der Letztempfänger und die Weiterleitungsverpflichtung eindeutig vorgegeben sind, der Finanzausschuss ist zur nächsten Sitzung zu informieren.

11.

Zustimmung zu Umverteilungen von Haushaltsmitteln aus finanzstatistischen Gründen sowie zur sachgerechten Zuordnung, sofern der beschlossene Umfang und Verwendungszweck nicht geändert werden,

12.

Zustimmung zu nicht zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Haushaltsrechtes erforderlich werden, einschließlich Jahresabschlussbuchungen, unabhängig von den Wertgrenzen nach § 18 Absatz 1 Nummer 9 und § 9 Nummer 5 und Information des Finanzausschusses und des Stadtrates hierüber in den Unterlagen des Jahresabschlusses.

13.

die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten der Museen, der Bibliothek und der Archive (Einrichtungen) der Stadt sowie die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro, der Oberbürgermeister, im Auftrag des Oberbürgermeisters die Bürgermeister für Aufgaben ihres Geschäftsbereichs und die leitenden Bediensteten der vorbezeichneten Einrichtungen je für ihre Einrichtungen.

(2) [...] Absatz 2 unverändert

(3) [...] Absatz 3 unverändert